





Erweiterte Mietbedingungen für Bürgerhaus und Stadthalle gemäß der 24. Coronabekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz¹

Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ist die Anzahl gleichzeitig anwesender Personen auf 350 Personen bei öffentlichen Veranstaltungen und 100 Personen bei privaten Feiern beschränkt. Geimpfte und Genesene Personen bleiben bei privaten Feiern außer Betracht. Gemäß § 1 Abs. 7 ist die Anzahl gleichzeitig anwesender Personen auf eine Person pro 5 qm Besucherfläche begrenzt. Das bedeutet, dass sich anhand der Mietgröße im Bürgerhaus maximal 150 Personen und in der Stadthalle maximal 75 Personen aufhalten dürfen (inkl. Außenbereich, im Inneren sollen sich max. 25 Personen gleichzeitig aufhalten).

Bitte beachten Sie, dass Sie als Mieter zur Einhaltung nachstehender Auflagen verpflichtet sind:

-  Es ist jederzeit ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (§ 1 Abs. 2) – *entfällt bei privaten Feiern*
-  In den gesamten Mieträumen besteht eine **Maskenpflicht** nach § 1 Abs. 3. Die Maskenpflicht entfällt lediglich am Sitzplatz – *entfällt bei privaten Feiern*
-  Alle anwesenden Personen sind in einer **Kontaktliste** zu erfassen, die mindestens folgende Angaben beinhaltet – Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer. Die Kontaktlisten sind für die Dauer von einem Monat ab Veranstaltung aufzubewahren (§ 1 Abs. 8).
-  Alle Veranstaltungsteilnehmer unterliegen der Testpflicht nach § 1 Abs. 9 und müssen zur Veranstaltung einen gültigen PCR oder Antigen-Test vorweisen.

Hiermit bestätige ich, dass ich die erweiterten Mietbedingungen gemäß der 24. Coronabekämpfungsverordnung zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen Sorge zu tragen. Mir ist bekannt, dass ich allein für die Einhaltung der Hygienebestimmungen verantwortlich bin. Des Weiteren, dass ich keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Miehlen geltend machen kann, sollte die laufende Veranstaltung wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen abgebrochen oder Bußgelder erhoben werden.

Mir wurde ein Durchschlag dieser Vereinbarung ausgehändigt.

Miehlen den

Unterschrift

¹ Tritt nach Unterschrift und vor Veranstaltungsbeginn eine neue Verordnung in Kraft, ist diese maßgeblich, ohne, dass es einer erneuten Belehrung bedarf.